Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2199

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Inneres (6. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft

— Drucksache IV/1794 —

A. Bericht des Abgeordneten Wehking

Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf wurde in der 107. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. Januar 1964 an den Ausschuß für Inneres federführend sowie an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuß für Inneres hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 20. Februar 1964 beraten. Zu der Beratung lagen die am gleichen Tag beschlossenen Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vor. Die Mitberatung im Haushaltsausschuß fand am 23. April 1964 statt; der Haushaltsausschuß hat dem Entwurf in der vom Ausschuß für Inneres beschlossenen Fassung zugestimmt.

Erhebungen über die Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft wurden nach 1945 im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebszählungen und — jeweils für ein oder zwei Jahre — auf Grund besonderer Verordnungen durchgeführt. Die letzten Ermittlungen fanden als repräsentative Monatserhebungen für die Zeit von November 1960 bis Oktober 1961 nach dem Gesetz über eine Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftszählung 1960) vom 13. April 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 217) statt. Neue Erhebungen sind dringend notwendig.

Der Arbeitskräftebestand beeinflußt nachhaltig das Einkommen in der Landwirtschaft. Er ist ferner von maßgeblicher Bedeutung für das Agrarprogramm der Bundesregierung, für Berechnungen über das Lohnkonto der Landwirtschaft, für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse und für die Arbeitsmarktpolitik, für volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen und nicht zuletzt, um die Anforderungen der EWG zu erfüllen.

Die Zahl der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft geht unablässig zurück. Der Grüne Bericht 1964 zeigt, daß seit 1950/51 etwa 2 Millionen ständige Arbeitskräfte aus der Landwirtschaft ausgeschieden sind. Die Abwanderung der Arbeitskräfte aus der Landwirtschaft wird sich fortsetzen. Zusätzlich wird sich die Zahl der Arbeitskräfte durch die zu beobachtende Abnahme der Kleinbetriebe und Zunahme der größeren bäuerlichen Betriebe weiter verringern. Deshalb ist der Aussagewert einer einzelnen Erhebung über die Arbeitskräfte zeitlich sehr begrenzt. Um beweiskräftige Ergebnisse zu erhalten, müssen laufende Erhebungen durchgeführt werden.

Die Erhebungen sollen in der Landwirtschaft mit dem Wirtschaftsjahr 1964/65, in der Forstwirtschaft mit dem Wirtschaftsjahr 1963/64 beginnen. Sie sollen in der Landwirtschaft bis 1970/71 und in der Forstwirtschaft bis 1969/70 alle zwei Jahre, später alle drei Jahre stattfinden. Die Erhebungen sind repräsentativ. In der Landwirtschaft sollen vierteljährlich höchstens 65 000 Betriebe für jeweils einen Monat befragt werden. In den Ländern Bremen und Hamburg soll die Zahl der Erhebungen geringer sein. In der Forstwirtschaft, deren Arbeitskräfte erstmalig bei der Landwirtschaftszählung 1960 festgestellt worden sind, sollen die Zahlen über die Arbeitskräfte in Forstämtern und staatlichen Forstbetrieben aus den vorhandenen Unterlagen zusammengestellt werden, während für die übrigen Forstbetriebe die Zahl der Arbeitskräfte in höchstens

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

3000 Betrieben mit 50 und mehr Hektar Waldfläche erhoben werden soll.

Der Ausschuß für Inneres hat — wie die mitberatenden Ausschüsse — dem Regierungsentwurf mit geringen Änderungen zugestimmt. Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, nur einmalige Erhebungen durchzuführen. Nach seiner Auffassung ist die Festlegung künftiger Erhebungstermine im Hinblick auf etwaige statistische Bedürfnisse im Rahmen der EWG unzweckmäßig. Der Ausschuß ist dieser Auffassung nicht gefolgt. Er hält in Übereinstimmung mit der Bundesregierung laufende Erhebungen in der in § 1 des Entwurfs angegebenen Zeitfolge für unbedingt notwendig. Um Bedenken des Bundesrates Rechnung zu tragen, schlägt der Ausschuß vor, den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu ermächtigen, durch Rechtsverordnung die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhebungszeiten an zukünftige statistische Vorhaben der EWG anzugleichen. Ferner sollen — entsprechend einer Empfehlung des Bundesrates — die Erhebungen auch im Land Berlin, und zwar in dem gleichen Umfang wie in den Ländern Bremen und Hamburg, stattfinden. Die Erhebungen in der Forstwirtschaft sollen — abweichend von dem Entwurf — in den ersten drei Monaten (statt in den ersten zwei Monaten) nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erfolgen. Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes wurde wegen der fortgeschrittenen Zeit der 1. Juli 1964 vorgesehen.

Im übrigen teilt der Ausschuß nicht die Auffassung des Bundesrates, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Bonn, den 23. April 1964

Wehking

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/1794 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 23. April 1964

Der Ausschuß für Inneres

Schmitt-Vockenhausen — Vorsitzender

Wehking — Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft

— Drucksache IV/1794 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Inneres (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft	**Entwurf eines Gesetzes über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
(1) Über die Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft werden im Geltungsbereich dieses Gesetzes *außer im Land Berlin* Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt. Die Erhebungen beginnen in der Landwirtschaft mit dem Wirtschaftsjahr 1964/1965, in der Forstwirtschaft mit dem Wirtschaftsjahr 1963/64. Sie finden in der Landwirtschaft bis zum Wirtschaftsjahr 1970/71, in der Forstwirtschaft bis zum Wirtschaftsjahr 1969/70 in jedem zweiten Wirtschaftsjahr, später in jedem dritten Wirtschaftsjahr statt.	(1) Über die Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft werden im Geltungsbereich dieses Gesetzes Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt. Die Erhebungen beginnen in der Landwirtschaft mit dem Wirtschaftsjahr 1964/1965, in der Forstwirtschaft mit dem Wirtschaftsjahr 1963/64. Sie finden in der Landwirtschaft bis zum Wirtschaftsjahr 1970/71, in der Forstwirtschaft bis zum Wirtschaftsjahr 1969/70 in jedem zweiten Wirtschaftsjahr, später in jedem dritten Wirtschaftsjahr statt.
(2) Das Wirtschaftsjahr im Sinne dieses Gesetzes läuft in der Landwirtschaft von Juli bis Juni, in der Forstwirtschaft (Forstwirtschaftsjahr) von Oktober bis September. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Beginn und Ende des Forstwirtschaftsjahres zur Anpassung an praktische Bedürfnisse abweichend festzulegen.	(2) unverändert
§ 2	§ 2
(1) In landwirtschaftlichen Betrieben mit 2 und mehr Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche und in landwirtschaftlichen Betrieben mit 0,5 bis unter 2 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche, die für den Markt erzeugen, werden in den Erhebungsjahren vierteljährlich repräsentative Erhebungen durchgeführt. Sie erfassen bei höchstens 65 000 Betrieben jeweils für einen Monat Angaben über	(1) In landwirtschaftlichen Betrieben mit 2 und mehr Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche und in landwirtschaftlichen Betrieben mit 0,5 bis unter 2 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche, die für den Markt erzeugen, werden in den Erhebungsjahren vierteljährlich repräsentative Erhebungen durchgeführt. Sie erfassen bei höchstens 65 000 Betrieben jeweils für einen Monat Angaben über
Kennzeichnung des Betriebs,	Kennzeichnung des Betriebs,

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Betriebsinhaber und in seinem Haushalt lebende Familienangehörige sowie ihre Beschäftigung, familienfremde Arbeitskräfte, ihre Stellung im Betrieb und ihre Beschäftigung. In den Ländern Bremen und Hamburg findet abweichend von Satz 1 in jedem zweiten Erhebungsjahr nur eine Erhebung statt.	Betriebsinhaber und in seinem Haushalt lebende Familienangehörige sowie ihre Beschäftigung, familienfremde Arbeitskräfte, ihre Stellung im Betrieb und ihre Beschäftigung. In den Ländern **Berlin,** Bremen und Hamburg findet abweichend von Satz 1 in jedem zweiten Erhebungsjahr nur eine Erhebung statt.
(2) Auskunftspflichtig sind die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe.	(2) unverändert
§ 3	§ 3
(1) In der Forstwirtschaft werden jeweils in den ersten *zwei* Monaten nach Ablauf eines Forstwirtschaftsjahres Erhebungen für das vorangegangene Forstwirtschaftsjahr durchgeführt.	(1) In der Forstwirtschaft werden jeweils in den ersten **drei** Monaten nach Ablauf eines Forstwirtschaftsjahres Erhebungen für das vorangegangene Forstwirtschaftsjahr durchgeführt.
(2) In Körperschafts-, Gemeinschafts- und Privatforstbetrieben mit 50 und mehr Hektar Waldfläche werden die Erhebungen repräsentativ bei höchstens 3000 Betrieben durchgeführt. Sie erfassen Angaben über Kennzeichnung des Betriebs, Arbeitskräfte des Betriebs, ihre Stellung im Betrieb und ihre Beschäftigung. Auskunftspflichtig sind die Inhaber forstwirtschaftlicher Betriebe.	(2) unverändert
(3) Die für die Forstwirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und die Landwirtschaftskammern melden für die zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden Forstämter und staatlichen Forstbetriebe die Arbeitskräfte, ihre Stellung im Amt oder Betrieb und ihre Beschäftigung.	(3) unverändert
	§ 3a
	Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zeiten für die Durchführung der Erhebungen abweichend von den §§ 1 bis 3 zu regeln, um die Erhebungen an statistische Vorhaben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anzupassen, soweit dadurch nicht die Zahl der Erhebungen erhöht wird.
§ 4	§ 4
Die Befugnis der Bundesregierung, Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) zu erlassen, bleibt unberührt.	unverändert
§ 5	§ 5
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	unverändert
§ 6	§ 6
Dieses Gesetz tritt am *1. Januar* 1964 in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am **1. Juli** 1964 in Kraft.